

Beteiligungsrichtlinie

Große Kreisstadt Zittau



Beteiligungsrichtlinie

Große Kreisstadt Zittau



Beteiligungsrichtlinie Große Kreisstadt Zittau

- Empfehlung zur Beschließung der Beteiligungsrichtlinie
- Ziel der Beteiligungsrichtlinie
- Beteiligungen der Stadt Zittau im Überblick
- Eigentümerziele und Zusammenwirken der beteiligten Akteure
- Privatrechtliche Beteiligungen
- Öffentlich-rechtliche Beteiligungen
- Steuerungsinstrumente des Beteiligungsmanagements
- Fazit

Empfehlung zur Beschließung der Beteiligungsrichtlinie

- Erstellung der **Beteiligungsrichtlinie** und deren Inhalte sind für die Große Kreisstadt Zittau nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Jedoch ist die Große Kreisstadt Zittau nach **§ 99 Abs. 1 SächsGemO** verpflichtet die Voraussetzungen zu schaffen,
„um die Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
zu **steuern** und zu **überwachen**
sowie die auf ihre Veranlassung in diesen Unternehmen tätigen
Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen“.
- **§ 94a SächsGemO** gibt den Kommunen einen rechtlichen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung. Die Große Kreisstadt Zittau bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen **eine wirtschaftliche Einheit**.

Empfehlung zur Beschließung der Beteiligungsrichtlinie

- Die Große Kreisstadt Zittau kann für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der **Selbstverwaltungsgarantie** nach **Art. 28 Abs. 2 GG** zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen (z. B. Eigenbetrieb) sowie zusätzlichen Privatrechtsformen (z. B. GmbH) wählen.

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ (**Art. 28 Abs. 2 (GG)**)

- Um **potenzielle Steuerungsdefizite** zu vermeiden, bedarf es einer **Beteiligungssteuerung**. Grundlage dafür bietet die **Beteiligungsrichtlinie**.
- Der Großen Kreisstadt Zittau obliegt es die **Beteiligungsrichtlinie Große Kreisstadt Zittau** im Rahmen des o. g. **Selbstverwaltungsrechts** zu beschließen.

Empfehlung zur Beschließung der Beteiligungsrichtlinie

- **Beteiligungsrichtlinie Große Kreisstadt Zittau** ist Richtlinie zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und ihren Beteiligungen
- **Der Aufbau** sowie **der Inhalt** der **Beteiligungsrichtlinie Große Kreisstadt Zittau** orientieren sich vor allem an
 - den Hinweisen des **Sächsischen Rechnungshofs**,
 - den Empfehlungen für die „**Gute Unternehmensführung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen**“ des **Deutschen Städtetags 2017**
 - den Beteiligungsrichtlinien anderer vergleichbarer Städte
 - den gesetzlichen und sonstigen Grundlagen

Ziel der Beteiligungsrichtlinie

- **Beteiligungsrichtlinie Große Kreisstadt Zittau** ist wichtige Grundlage des **Beteiligungsmanagements**. Sie regelt das Zusammenwirken zwischen der Kommune und den Vertretern der Gesellschaftsorgane.
- Entsprechende **Standards** für die **Verwaltung, Steuerung und Überwachung** der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzustellen;
- **Transparenz** zu schaffen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten festzulegen und abzugrenzen
- den **Informationsfluss** zwischen den Beteiligungen und Beteiligungsmanagement der Stadt (der Gesellschafterin) sowie ihren Organen zu fördern.
- **Einflussnahme** der Stadt auf Ihre Beteiligungsgesellschaften **nachhaltig** sicherzustellen.

Beteiligungen der Stadt Zittau im Überblick

- Zum 31.12.2020 war die Stadt Zittau an sieben privatrechtlich organisierten Unternehmen (sechs in der Rechtsform GmbH und eine als gGmbH) sowie einem wirtschaftlichen Verein mit insgesamt rund 453,6 T€ am Stammkapital **unmittelbar** beteiligt.
- Die Stadt Zittau erfüllt durch ihre Beteiligungen vielfältige kommunale Aufgaben.
- Die vorrangige Aufgabe der wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt Zittau ist **die Erfüllung des öffentlichen Zweckes (Gemeinwohlorientierung)**.
- Weiteres Ziel ist die Erwirtschaftung eines Ertrags für den Haushalt der Stadt sowie die Stärkung des Eigenkapitals der Unternehmen zur perspektivischen Gewährleistung der finanziellen Stabilität.

Beteiligungen der Stadt Zittau im Überblick

Erfüllung der kommunalen Aufgaben mit städtischen Beteiligungen

Sozialer Bereich

- Altenpflege mit Serviceleistungen
- Kinderbetreuung Kindertagesstätten
- Bildung
- Bestattungswesen

Wirtschaftlicher Bereich

- Energie und Wasserversorgung
- Wohnungswirtschaft
- Stadtentwicklung und Sanierungsträger
- Städtische Dienstleistungen
- Forstwirtschaft

Kultur- u. Freizeitbereich

- Kultur
- Badbetrieb
- Tourismus und touristischer Verkehr

Beteiligungen der Stadt Zittau im Überblick

Große Kreisstadt Zittau

unmittelbar beteiligt an

Konzern SBG

100 %

Eigenbetrieb

100 %

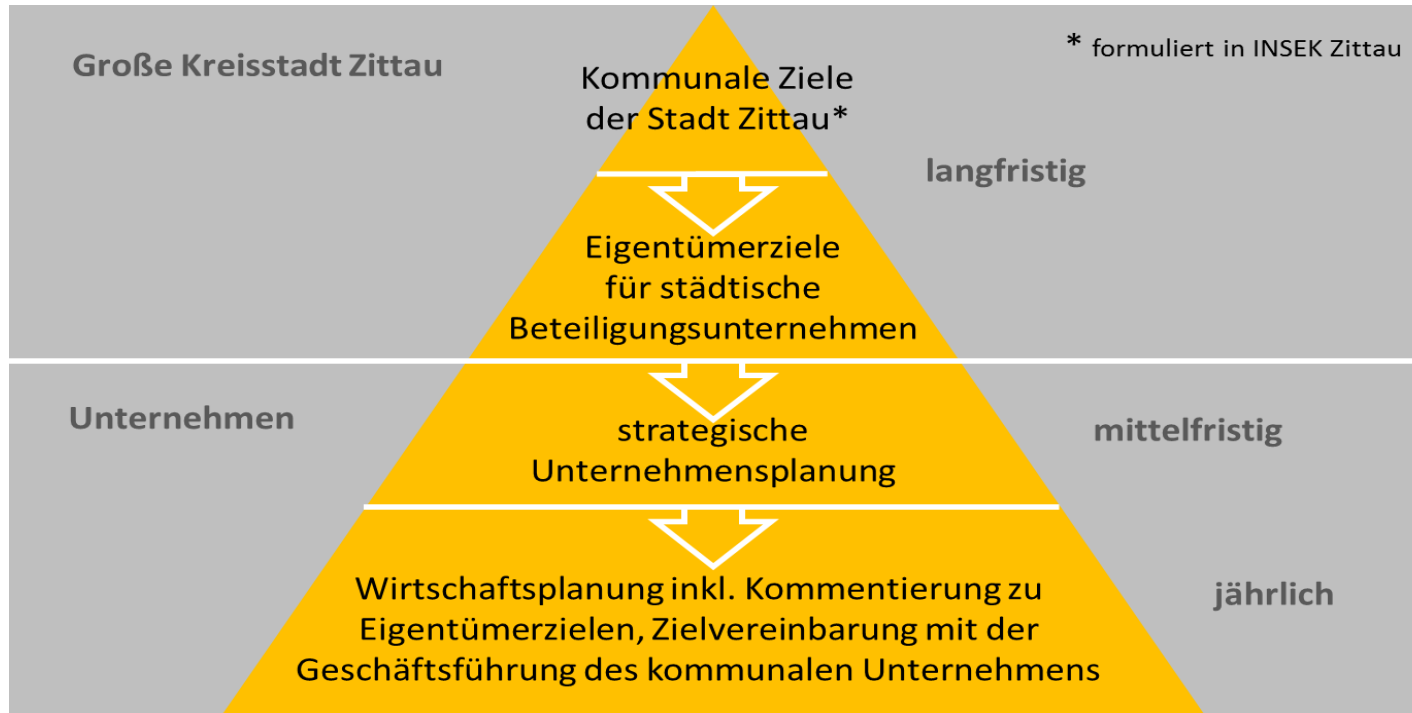
Beteiligungen außerhalb
des Konzerns SBG

43,80 % 10 % 7 % 2,7% 0,9 %

Zweckverbände

80% 52,041 % 0,345%

Eigentümerziele und Zusammenwirken der beteiligten Akteure



Privatrechtliche Beteiligungen

INTERNE Ebene		EXTERNE Ebene
Eigentümer- / Konzernebene	Gesellschaftsebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sächsischer Rechnungshof
<ul style="list-style-type: none"> • Oberbürgermeister 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsaufsichtsbehörden
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfer
<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerberater

Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

- Für Zweckverbände gelten **gesonderte Regelungen**
- Bei Zweckverbänden besteht kein klar abgrenzbares Beteiligungsverhältnis.
- Hier bemisst sich der Vertretungsumfang im Vorstand und/oder in der Verbandsversammlung nach den jeweiligen spezifischen Regelungen der Verbandssatzung (i. d. R. nach der Inanspruchnahme der Verbandsleistungen).
- Die Zweckverbände ZVIG N/O und AZV UM haben die **quartalsweisen Berichterstattungen** gegenüber dem Beteiligungsmanagement schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Steuerungsinstrumente des Beteiligungsmanagements

- Jede Beteiligung ist individuell bzgl. der **Steuerungsintensität** zu beurteilen.
- Steuerungsintensiv eingestufte Beteiligungen: Zielvereinbarungen, Wirtschaftsplananalyse,
 - unterjährliches Berichtswesen:
 - **Informationskategorie A = quartalsweise;**
 - **Informationskategorie B = halbjährlich;** und Jahresabschlussanalyse
- **Nicht als steuerungsintensiv** eingestufte Beteiligungen obliegen **nur** der **Beteiligungsverwaltung** im Sinne **§ 99 SächsGemO**
- Zudem kommt der **Gesamtbericht des OB** und am Ende der **Beteiligungsbericht** des vergangenen Geschäftsjahres

Fazit

- Abstimmung des Konzeptes der **Beteiligungsrichtlinie** war langer Prozess.
- **Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau** wurde mit den Geschäftsführern der jeweiligen Beteiligungen sowie dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) Zittau abgestimmt.
- **Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau** wurde juristisch geprüft.
- **Beteiligungsrichtlinie der Großen Kreisstadt Zittau** berücksichtigt die **Einbindung des Stadtrates** und wird das Handeln der Beteiligungsgesellschaften im Sinne der Stadt und ihrer Interesse **nachhaltig** sicherstellen können.
- Allerdings soll die Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie **schrittweise** in Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften erfolgen.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit